



**Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2022 (einjähriger Kalkulationszeitraum)**

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
VA	nichtöffentlich	Vorberatung	09.12.2021
GR	öffentlich	Beschlussfassung	16.12.2021

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2022 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

**Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

- a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.
- c) Es werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 1,5 % angesetzt.
- d) Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 4 dargestellten Verteilerschlüssel zur Aufteilung der Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerungskostenanteil.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Frischwassermenge von 240.000 m<sup>3</sup>.
- f) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich anhand der versiegelten Fläche. In der Kalkulation wird von 402.000 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ausgegangen.
- g) Der Gemeinderat beschließt, in der Schmutzwasserbeseitigung die Unterdeckung des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 20.480,06 €, die Unterdeckung des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 50.641,32 € sowie in der Niederschlagswasserbeseitigung die Unterdeckungen der Haushaltsjahre 2018 in Höhe von 36.412,26 € und 2019 in Höhe von 39.505,98 € zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2022 einzustellen.
- h) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2022 folgende Gebührensätze fest:

<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>2,41 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>0,56 €/m<sup>3</sup></b>

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsjahr 2022 kann mit Abwassergebühren in Höhe von rund 800.000 € gerechnet werden.

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Nach diesem Urteil sind die Abwassergebühren getrennt für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren und zu erheben.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Kirchentellinsfurt wurden letztmals für das Haushaltsjahr 2020 kalkuliert und satzungsgemäß festgesetzt.

Aufgrund zwischenzeitlicher Kostenänderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit (Rechtswirksamkeit der satzungsgemäß festgelegten Gebührensätze) musste die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung auf aktueller Datengrundlage neu erstellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Den in der Gebührenkalkulation 2022 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten liegen die entsprechenden Planansätze 2022 (Ergebnishaushalt, Produkt 53800000) zugrunde.

### **2. Abschreibungen**

In vorliegender Gebührenkalkulation 2022 werden die auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde und des Abwasserverbandes ermittelten Abschreibungen und Auflösungsbeträge inkl. Fortschreibung und Prognose für das Haushaltsjahr 2022 in Ansatz gebracht.

### **3. Kalkulatorischer Zins**

In vorliegender Gebührenkalkulation 2022 werden die kalkulatorischen Zinsen anhand des mittleren Restbuchwerts berechnet und mit einem Zinssatz in Höhe von 1,5 % in Ansatz gebracht.

### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Straßenentwässerung**

Die relevanten Kosten und Einnahmen (laufende Kosten/Einnahmen, Kalkulatorische Kosten) wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen.

Die in der Gebührenkalkulation 2022 zugrunde gelegten Aufteilungssätze sind in Anlage 4 aufgeführt.

### **6. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für das Kalkulationsjahr 2022 eine Schmutzwassermenge von 240.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Diese Menge entspricht dem durchschnittlichen Frischwasserverbrauch der Jahre 2016-2020.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde für den Kalkulationszeitraum 2022 von einer versiegelten Fläche von 402.000 m<sup>2</sup> ausgegangen.

### **7. Kostenüber-/unterdeckungen**

Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§14 Abs. 2 KAG)

Die Nachkalkulationen der Jahre 2018 und 2019 ergaben jeweils Unterdeckungen bei der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung (siehe Anlage 2 u. 3). Diese sollen nun ausgeglichen werden, da im Abwasserbereich eine Kostendeckung von 100 % angestrebt wird.

Die **Gebührenobergrenzen** im Kalkulationszeitraum 2022 betragen laut Gebührenkalkulation 2022 (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

für die Schmutzwasserbeseitigung 2,11 €/m<sup>3</sup>

für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,37 €/m<sup>2</sup>

Mit Ausgleich der Unterdeckungen aus Vorjahren

für die Schmutzwasserbeseitigung 2,41 €/m<sup>3</sup>

für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,56 €/m<sup>2</sup>

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung eines Gebührensatzes unterhalb der ermittelten Obergrenzen eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr ausgeglichen bzw. verrechnet werden darf.

Kirchentellinsfurt, 29.11.2021

Sarah Herrmann, FB Finanzen

#### Anlagen

Anlage 1: Kalkulation 2022

Anlage 2: Nachkalkulation 2018

Anlage 3: Nachkalkulation 2019

Anlage 4: Verteilungsschlüssel